



Leitfaden 2026: Beglaubigte Übersetzung Deutsch → Spanisch für spanische Behörden

Stand: Januar 2026

Version: 1.0

Autorin: Verena Laouari – Traductora Jurada Deutsch ↔ Spanisch
Eingetragen im Register des spanischen Außenministeriums (MAEC)

Informationen zu beglaubigten Übersetzungen Deutsch–Spanisch: <https://ve-la.de/beglaubigte-uebersetzung/spanisch>

Webseite: <https://ve-la.de/> Kontakt: +49 176 76981138

Inhalt

.....	1
Leitfaden 2026: Beglaubigte Übersetzung Deutsch → Spanisch für spanische Behörden	1
Zweck dieses Leitfadens und Zielgruppe	2
Was ist eine beglaubigte Übersetzung für Spanien?	3
Apostille und Originaldokumente	3
Dokumente mit häufigem Beglaubigungsbedarf in Spanien	4
Personenstand und Familie	4
Immobilien und Vermögen	4
Banken und Finanzen	4
Ausbildung und Beruf	4
Gerichte und Verwaltung	4
Checkliste: Was vor der Beauftragung geprüft werden sollte	5
Ablauf einer beglaubigten Übersetzung für Spanien	5
Häufige Ablehnungsgründe in Spanien	5
Häufig gestellte Fragen	6
Wer darf Übersetzungen für Spanien offiziell beglaubigen?	6
Ist für die Übersetzung eine Apostille erforderlich?	6
Kann dennoch eine Apostille erforderlich sein?	6
Werden deutsche beglaubigte Übersetzungen in Spanien anerkannt?	6
Kann die Übersetzung digital eingereicht werden?	6
Quellen	6

Zweck dieses Leitfadens und Zielgruppe

Dieser Leitfaden erläutert, wann **für die Verwendung in Spanien** eine beglaubigte Übersetzung aus dem Deutschen ins Spanische erforderlich ist, wer zur Anfertigung solcher Übersetzungen berechtigt ist und welche **Besonderheiten spanische Behörden** und Institutionen verlangen.

Er richtet sich an Personen, die deutschsprachige Dokumente bei spanischen Behörden, Notaren, Gerichten, Banken oder anderen offiziellen Stellen vorlegen müssen.

Typische Anwendungsfälle sind insbesondere:

- Immobilienkauf oder Immobilienverkauf in Spanien
- Erbschafts- und Nachlassverfahren
- Bankangelegenheiten und Finanzierungen
- notarielle Vollmachten
- Betreuungs- und Vorsorgeangelegenheiten
- Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen
- gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren in Spanien

Ziel dieses Leitfadens ist es, formale Anforderungen verständlich darzustellen und typische Fehler zu vermeiden, die zu Verzögerungen oder Zurückweisungen führen können.

Wichtiger Hinweis

Maßgeblich sind stets die Anforderungen der jeweiligen spanischen Zielstelle. Vorgaben können je nach Verfahren, Region und Institution abweichen.

Was ist eine beglaubigte Übersetzung für Spanien?

Eine „traducción jurada“ ist in Spanien eine Übersetzung, die von einem offiziell zugelassenen Übersetzer oder einer Übersetzerin angefertigt wird.

In Spanien werden offizielle Übersetzungen anerkannt, wenn sie von einer sogenannten Traductora Jurada bzw. einem Traductor Jurado angefertigt wurden. Dabei handelt es sich um vom spanischen Staat zugelassene Übersetzerinnen und Übersetzer, die im Register des spanischen Außenministeriums (Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación – MAEC) geführt werden.

Eine von einer Traductora Jurada angefertigte Übersetzung gilt in Spanien als amtlich und enthält:

- einen formellen Beglaubigungsvermerk
- die Unterschrift der Traductora Jurada
- den offiziellen Stempel
- eine eindeutige Zuordnung zum Ausgangsdokument

Apostille und Originaldokumente

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, eine Apostille aufzubringen:

- auf die Übersetzung
- auf das Originaldokument

Ist der Übersetzer oder die Übersetzerin in Spanien beim Außenministerium zugelassen, muss *KEINE Apostille* auf die Übersetzung. Dies wäre nur nötig (und möglich) wenn die Übersetzung durch einen nur in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen würde.

Auch wenn für die beglaubigte Übersetzung selbst keine Apostille erforderlich ist, kann für das Originaldokument eine Apostille notwendig sein.

Ob eine Apostille erforderlich ist, hängt von der Art des Dokuments und den **Anforderungen der jeweiligen spanischen Zielstelle** ab. Kurz: die empfangende, spanische Behörde entscheidet, ob für den konkreten Fall eine Apostille auf das Ursprungsdokument aufgebracht werden soll.

Häufig betrifft dies insbesondere:

- deutsche Personenstandsurkunden
- notarielle Urkunden
- gerichtliche Entscheidungen
- öffentliche Registerauszüge

Es wird empfohlen, vor der Übersetzung zu klären, ob das Originaldokument mit einer Apostille versehen werden muss.

Dokumente mit häufigem Beglaubigungsbedarf in Spanien

Personenstand und Familie

- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunden
- Scheidungsurteile
- Sterbeurkunden

Immobilien und Vermögen

- Kaufverträge
- Grundbuchauszüge
- notarielle Vollmachten
- Erbscheine und Nachlassunterlagen

Banken und Finanzen

- Konto- und Bankunterlagen
- Finanzierungsverträge
- steuerliche Bescheinigungen

Ausbildung und Beruf

- Schul- und Hochschulzeugnisse
- Abschlussurkunden
- Studiennachweise

Gerichte und Verwaltung

- Gerichtsurteile
- Beschlüsse
- Verwaltungsbescheide

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer beglaubigten Übersetzung trifft stets die jeweilige spanische Zielstelle.

Checkliste: Was vor der Beauftragung geprüft werden sollte

- ☐ Zielstelle in Spanien bekannt
- ☐ Dokument vollständig und gut lesbar
- ☐ Erforderlichkeit einer Apostille für das Original geklärt

- ☐ Übersetzer/in in Spanien zugelassen ? („Traductora jurada del MAEC“)
- ☐ Fristen des Verfahrens berücksichtigt
- ☐ Kopien für eigene Unterlagen vorgesehen

Ablauf einer beglaubigten Übersetzung für Spanien

1. Klärung des Verwendungszwecks in Spanien
2. Prüfung des Originaldokuments
3. Klärung der Apostillenfrage (für das Original)
4. Anfertigung der beglaubigten Übersetzung durch eine Traductora Jurada
5. Übergabe der Übersetzung in Papierform oder digital
6. Einreichung bei der spanischen Zielstelle

Häufige Ablehnungsgründe in Spanien

- Die Übersetzung stammt nicht von einer Traductora Jurada.
- Der offizielle Stempel oder Beglaubigungsvermerk fehlt (bei digital signierten Dokumenten ist darauf zu achten, dass die Signatur gültig ist).
- Die Übersetzung ist unvollständig.
- Es fehlt die Apostille auf dem Originaldokument.
- Der Inhalt des Ursprungsdokuments ist nicht ausreichend. Als Beispiel: Bei Vollmachten muss darauf geachtet werden, dass die Befugnisse so ausformuliert sind, dass die spanische Stelle sie für ausreichend erachtet. Hier ist ggf. die Absprache mit einem spanischen Anwalt ratsam.

Häufig gestellte Fragen

Wer darf Übersetzungen für Spanien offiziell beglaubigen?

Ausschließlich im Register des spanischen Außenministeriums eingetragene Traductores Jurados.

Ist für die Übersetzung eine Apostille erforderlich?

Nein. Eine von einer Traductora Jurada angefertigte Übersetzung benötigt keine zusätzliche Apostille.

Kann dennoch eine Apostille erforderlich sein?

Ja. Für das Originaldokument kann je nach Verfahren eine Apostille erforderlich sein.

Werden deutsche beglaubigte Übersetzungen in Spanien anerkannt?

In der Regel nein. Spanische Behörden verlangen meist eine Übersetzung durch eine Traductora Jurada.

Kann die Übersetzung digital eingereicht werden?

Ob eine digitale Fassung akzeptiert wird, hängt von der jeweiligen spanischen Zielstelle ab. Oft ist dies der Fall.

Quellen

- [Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación \(MAEC\) – Traductores Jurados](#)
- [Haager Konferenz für Internationales Privatrecht \(HCCH\) – Apostille](#)

Hinweis

Die genannten Quellen dienen der allgemeinen Orientierung. Maßgeblich sind stets die Vorgaben der zuständigen spanischen Zielstelle.